



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

13. Juli 2011

Nr. 2/2011

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| 1 Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Fachhochschule Nordhausen | 2 |

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Nr. 1 und 86 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift 2010 zu § 86 Thüringer Hochschulgesetz zur Höhe der Vergütung von Lehraufträgen vom 14.06.2010 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 7/2010, S. 214) und § 7 Abs. 1 Ziff. 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Vergabe von Lehraufträgen an der Fachhochschule Nordhausen. Der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat am 30.03.2011 die Satzung und Änderungen am 08.06.2011 beschlossen. Der Präsident der Fachhochschule Nordhausen hat die Satzung am 14.06.2011 genehmigt. Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit Schreiben vom 01.07.2011, Az.: 41-5515-89 das Einvernehmen zur Satzung erteilt.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Satzung regelt die Qualifikationsanforderungen bei der Vergabe sowie die Vergütung von Lehraufträgen an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Lehraufträge werden zur Ergänzung des Lehrangebotes erteilt. Sie dienen entweder der quantitativen Erweiterung des vorhandenen Lehrangebotes, dem Angebot von Spezialveranstaltungen oder der Einbringung von besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen aus der beruflichen Praxis des Lehrbeauftragten in die Lehre. An Beschäftigte der Fachhochschule Nordhausen können Lehraufträge vergeben werden, wenn die Lehre nicht zu ihren Dienstaufgaben gehört.

§ 2

Voraussetzungen zur Vereinbarung von Lehraufträgen

(1) Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen hat und pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrung in der Lehre oder der Ausbildung nachgewiesen wird. Soweit es der Eigenart des Fachgebietes entspricht, kann abweichend von Satz 1 einen Lehrauftrag auch erhalten, wer hervorragende fachbezogene Leistungen

in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist. Soweit mit dem Lehrauftrag die Abnahme einer Prüfung verbunden ist, müssen die Voraussetzungen des § 48 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes erfüllt sein.

(2) Personen, die das Rentenalter erreicht haben, sollen Lehraufträge nur erhalten, wenn an ihrer Lehrtätigkeit mit Rücksicht auf ihre Persönlichkeit und die Bedürfnisse des betreffenden Fachgebietes ein besonderes Interesse besteht.

(3) Der Umfang aller mit einem Lehrbeauftragten vereinbarten Lehraufträge für Lehraufgaben eines Professors darf nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung eines Professors, der Umfang aller mit einem Lehrbeauftragten vereinbarten Lehraufträge für Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben darf nur weniger als die Hälfte der Regellehrverpflichtung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben betragen.

§ 3

Erteilung, Verlängerung, Widerruf von Lehraufträgen

(1) Lehrveranstaltungen dürfen nicht vor Vereinbarung des Lehrauftrages durchgeführt werden. Lehraufträge werden für die Dauer eines Semesters oder eines Studienjahres, bei entsprechendem Bedarf auch für einen kürzeren Zeitraum erteilt. Im Lehrauftrag ist zu bestimmen, ob und in welcher Höhe er vergütet wird. Für Lehrauftragsvereinbarungen ist das vom Vizepräsidenten für Studium und Lehre vorgegebene Vertragsmuster zu verwenden. Lehraufträge werden für die Fachhochschule Nordhausen vom Präsidenten unterzeichnet. Der Präsident kann die Unterzeichnungsbefugnis auf den Vizepräsidenten für Studium und Lehre oder auf Antrag auf die Dekane übertragen.

(2) Ein Lehrauftrag kann sowohl für das nächste Semester als auch für das übernächste Semester verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind zulässig. Soll die Lehrtätigkeit nach einer Unterbrechung von einem oder mehreren Semestern wieder aufgenommen werden, so ist ein neuer Lehrauftrag zu vereinbaren. Soll sich der Gegenstand eines Lehrauftrages ändern, ist die Vereinbarung eines neuen Lehrauftrages ebenfalls erforderlich.

(3) Der Lehrauftrag kann jederzeit aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt durch den Präsidenten oder durch die in § 3 Absatz 1 Satz 5 genannte Person, auf die die Unterzeichnungsbefugnis übertragen wurde. Der Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn in den beiden ersten Lehrveranstaltungen jeweils nicht mindestens fünf Teilnehmer anwesend waren. Der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, eine geringere Hörerzahl dem zuständigen Fachbereich oder der zuständigen Einrichtung mitzuteilen. Soweit nicht die Dekane widerrufen,

unterrichtet der Fachbereich oder die Einrichtung den Vizepräsidenten für Studium und Lehre und nimmt zur Frage des Widerrufs Stellung.

§ 4 Vergütung

(1) Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholte Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Fachhochschule Nordhausen zuzurechnen ist. Einzelstunden, die aus Mangel an Teilnehmern ausgefallen sind, werden nicht vergütet.

(2) Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind – insbesondere Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Prüfungstätigkeiten einschließlich Wiederholungsprüfungen im nachfolgenden Semester, Teilnahme an Konferenzen, Besprechungen und Konsultationen durch Studierende – abgegolten.

(3) Zur Höhe der Vergütung gelten folgende Voraussetzungen:

1. Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben erhalten eine Einzelstundenvergütung von 16,00 €
2. Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben oder entsprechend qualifiziert sind, erhalten eine Einzelstundenvergütung von 20,00 €
3. Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen, erhalten eine Einzelstundenvergütung von 25,00 €
4. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind, erhalten eine Einzelstundenvergütung von 30,00 €

(4) In Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann (Mangelbereiche), können die unter Absatz 3 genannten Vergütungssätze um bis zu 20 v. H. überschritten werden. In jedem Einzelfall ist darzulegen, aus welchem Grund ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

(5) Für eine nicht bereits nach Absätzen 2 bis 4 vergütete Tätigkeit bei der Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in

direktem Zusammenhang mit dem Lehrauftrag stehen, insbesondere für die Vorbereitung, Beaufsichtigung und Korrektur von oder Teilnahme an Modul-, Zwischen-, Abschluss-, Eignungs-, Einstufungs- oder externen Prüfungen, kann Lehrbeauftragten für jede volle Stunde ihrer Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung in Höhe von bis zu 15,30 € gezahlt werden. Dabei können im Regelfall höchstens 25 Stunden als zeitliche Obergrenze vergütet werden. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.

(6) Die Erteilung von Lehraufträgen darf nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen und muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung entsprechen und darf nicht zu einer Minderung der Aufnahmekapazität führen.

§ 5 Erstattung von Auslagen

(1) Reisekosten vom/zum Wohnort/Ort der Tätigkeit/Veranstaltung werden hinsichtlich des Erstattungsumfangs für Fahrtkosten unter Berücksichtigung eventuell zustehender Fahrpreisermäßigungen der Deutschen Bahn AG für Wegstreckenentschädigung und für Übernachtungskosten sowie für Nebenkosten entsprechend §§ 4 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 3, 4 und entsprechend § 10 Thüringer Reisekostengesetz erstattet.

(2) Reisekosten für einen Lehrauftrag im Sommersemester müssen bis spätestens 28. Februar des Folgejahres, Reisekosten für einen Lehrauftrag im Wintersemester müssen bis spätestens 31. August des laufenden Kalenderjahres, in dem der Lehrauftrag beendet worden ist, geltend gemacht werden. Bei den genannten Fristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Die Geltendmachung der Auslagen erfolgt auf den vom Sachgebiet Personal vorgegebenen Formularen.

§ 6 Zahlungs- und Abrechnungsverfahren

(1) Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters berechnet. Der Lehrbeauftragte hat hierfür zum Ende seiner Tätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters dienstlich zu erklären, wie viele Einzelstunden er im Laufe des abgeschlossenen Semesters tatsächlich geleistet hat. Dabei sind die vom Sachgebiet Personal vorgegebenen Formulare zu verwenden.

(2) Lehrbeauftragte, die einen Lehrauftrag mindestens für die Dauer eines Semesters erhalten haben, können auf schriftlichen Antrag angemessene Abschläge auf die voraussichtlich zu erwartende Vergütung gezahlt werden. Bei der Zahlung von Abschlägen ist die Vergütung für ausgefallene oder während des Semesters

nicht nachgeholte Einzelstunden zurückzuzahlen oder mit der Vergütung oder der Erstattung der Auslagen für das folgende Semester zu verrechnen. Die Zahlung von Abschlägen für ein Folgesemester ist von der Vorlage der Abrechnung für das abgelaufene Semester abhängig.

(3) Die Vergütung für Lehraufträge, für die keine Abschläge gezahlt werden, wird nach erfolgter Abrechnung gemäß Absatz 1 zum Schluss des Semesters ausgezahlt.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung geltend jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt von der Fachhochschule Nordhausen unterzeichneten Lehraufträge.

Nordhausen, 14.06.2011

Prof. Dr. Jörg Wagner
Präsident